

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
— Drucksache 12/6963 —

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
über die Prozeßkostenhilfe
(Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz — PKHÄndG)

A. Problem

Die Einkommensgrenzen für Prozeßkostenhilfe sind seit dem Inkrafttreten des Prozeßkostenhilfegesetzes im Jahre 1981 unverändert geblieben.

B. Lösung

Das Prozeßkostenhilfeänderungsgesetz paßt die Einkommensgrenzen an die erheblich geänderten wirtschaftlichen Verhältnisse an. Der Entwurf hatte dabei zu berücksichtigen, daß die Kostenbeteiligung (Ratenverpflichtung) das Existenzminimum der bedürftigen Partei nicht gefährden darf. Zur Ermittlung des Existenzminimums knüpft der Entwurf an das Bundessozialhilfegesetz an. Um eine dauerhafte Lösung zu erreichen, werden die Prozeßkostenhilfefreibeträge in Zukunft jährlich an die künftige Entwicklung des Lebensbedarfs angepaßt.

Der Rechtsausschuß empfiehlt einstimmig, den Gesetzentwurf der Bundesregierung mit geringen Änderungen anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Es wird auf die Ausführungen unter D. „Kosten“ auf Drucksache 12/6963 verwiesen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6963 — mit folgenden Maßgaben, im übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b (§ 120 Abs. 4 ZPO) erhält folgende Fassung:

„b) In Absatz 4 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt; folgender Halbsatz wird angefügt:

„eine Änderung der nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 maßgebenden Beträge ist nur auf Antrag und nur dann zu berücksichtigen, wenn sie dazu führt, daß keine Monatsrate zu zahlen ist.“

2. Artikel 4 wird wie folgt gefaßt:

„Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am . . . (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.“

Bonn, den 15. Juni 1994

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann

Vorsitzender

Dr. Eckhart Pick

Berichterstatter

Andreas Schmidt (Mülheim)

Bericht der Abgeordneten Dr. Eckhart Pick und Andreas Schmidt (Mülheim)

1. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung von Vorschriften über die Prozeßkostenhilfe — Drucksache 12/6963 — wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 219. Sitzung vom 14. April 1994 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß zur Federführung sowie an die Ausschüsse für Familie und Senioren, Frauen und Jugend und Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Familie und Senioren hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung vom 26. Mai 1994 beraten und einstimmig bei Abwesenheit der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Annahme empfohlen.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung empfiehlt in seiner Stellungnahme vom 18. Mai 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Ausschuß für Frauen und Jugend schlägt in seiner Stellungnahme vom 15. Juni 1994 einstimmig bei Abwesenheit der Fraktion der F.D.P. und der Gruppe der PDS/Linke Liste vor, die Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf der Bundesregierung in seiner 129. Sitzung am 19. Mai 1994 beraten. Er empfiehlt einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen, den Gesetzentwurf mit geringen Änderungen anzunehmen.

2. Das Prozeßkostenhilferecht ist durch das Gesetz über die Prozeßkostenhilfe vom 13. Juni 1980 neu gestaltet worden und am 1. Januar 1981 in Kraft getreten. Seit dieser Zeit wurden die für die Bewilligung der Prozeßkostenhilfe maßgebenden Einkommensgrenzen nicht mehr geändert. Der Entwurf will unter Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gewährleisten, daß das Existenzminimum der bedürftigen Partei mit den Kosten ihrer Prozeßführung nicht belastet wird. Bei der Ermittlung des Existenzminimums geht der Entwurf von den Sozialhilfesätzen aus und berücksichtigt im Ge-

gensatz zum bisherigen Recht insbesondere die Kosten für Wohnung und Heizung grundsätzlich in voller Höhe sowie den Mehrbedarf bei Erwerbstätigkeit. Die Einkommensfreibeträge werden nunmehr jährlich angepaßt. Im Rahmen der Bemühungen, die öffentlichen Haushalte zu konsolidieren, will er zugleich dazu beitragen, daß auch auf dem Gebiet der Prozeßkostenhilfe die Möglichkeit zu Einsparungen ausgeschöpft werden. Zur weiteren Begründung wird auf die Drucksache 12/6963, Seiten 6 ff., verwiesen.

3. Im Rechtsausschuß wurde der Gesetzentwurf von den Fraktionen einmütig begrüßt. Besonders erfreulich sei, daß es in Zukunft nicht mehr eines gesetzlichen Verfahrens zur Erhöhung der Einkommensgrenzen bedürfe. Durch die nunmehr vorgesehene dynamisierte Anpassung der Einkommensfreibeträge sei auf Dauer gewährleistet, daß das Existenzminimum gesichert sei. Die Fraktion der SPD wies darüber hinaus darauf hin, daß der Gesetzentwurf ihrem Antrag zur Erhöhung der Prozeßkostenhilfe-Freibeträge auf Drucksache 12/883 entspreche.

Der Rechtsausschuß hat gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf zwei Änderungen vorgenommen. Die Änderung in Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b ist ein redaktionell überarbeiteter Fassungsvorschlag des Bundesrates, nach dem die Aufhebung der Ratenzahlung im Falle der Gefährdung des Existenzminimums von einem Antrag der Partei abhängig gemacht werden soll (Drucksache 12/6963, Seiten 25, 28 jeweils zu Nummer 4).

Artikel 4 faßt die Inkrafttretensvorschrift neu. Zwischen Verkündung und Inkrafttreten sollte ein angemessener Zeitraum liegen, damit sich die Praxis auf die Gesetzesänderung vorbereiten kann. Der Bundesrat wird den Gesetzesbeschluß voraussichtlich nicht mehr vor dem 1. Juli 1994 im zweiten Durchgang beraten können. Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Termin wird damit hinfällig.

Bonn, den 15. Juni 1994

Dr. Eckhart Pick Andreas Schmidt (Mülheim)

Berichterstatter